

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 665/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fred H [REDACTED],

[REDACTED] West, [REDACTED]th Street, Apt. [REDACTED], N [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Allosplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

LL

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssechts) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Es steht nicht im Widerspruch zu dem Urteil BGH KsW 1967, §10 Nr. 22, in dem ausgesprochen ist, daß der Verfolgte seinen Gesundheitsschadensanspruch im Rechtsstreit auch auf bisher noch nicht erörterte Leiden stützen kann. Von dieser Rechtsauffassung ist das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat jedoch Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben des Klägers aus der Tatsache hergeleitet, daß der

- 3 -

Kläger erst zehn Jahre nach der ersten Anmeldung von Entschädigungsansprüchen erstmals auf ein nach seiner Darstellung bereits seit der Verfolgung bestehendes psychisches Leiden hingewiesen hat. Auch hat es den vom Kläger vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen mit eingehender Begründung, insbesondere auch wegen mangelnder Befunderhebungen, einen Beweiswert abgesprochen. Wenn es angesichts dieser tatrichterlichen Würdigung die Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung des Klägers als nicht erforderlich angesehen und das Bestehen eines psychischen Leidens ohne eine solche Untersuchung verneint hat, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BGH RnW 1970, 165 Nr. 10). Die Rüge einer Verletzung des § 176 BEG kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 BEG obliegenden Anteermittlungspflicht durchzuführen hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Graf

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)